

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe erlässt aufgrund der Art. 20, 21 und 46 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (BayRS 2060—6-1-1) in der derzeit gültigen Fassung folgende mit Schreiben des Landratsamtes Landsberg a. Lech vom 12.01.1993, Az. 632—20 genehmigte

Satzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe vom 17.08.2001, vom 14.05.2004, vom 02.12.2009, vom 19.01.2011 und vom 26.11.2015

§ 1

Name und Sitz

Rechtsform Und Rechtsaufsicht

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pürgen, Landkreis Landsberg a. Lech.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Landsberg a. Lech.
- (5) Die fachtechnische Aufsicht über den Zweckverband obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

§ 2

Mitgliedschaft

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Hofstetten, Pürgen, Schwifting, Thaining und Vilgertshofen.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das gesamte Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder, ausgenommen den Gemeindeteil Mundraching der Gemeinde Vilgertshofen.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im räumlichen Wirkungsbereich (§ 3) die Verbandsanlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Zu den Verbandsanlagen gehören:

- a) die Hauptsammler
- b) die Übergabeschächte
- c) die Pumpwerke

Die Verbandsanlagen sind dem Lageplan des Ingenieurbüros Köpf vom 27.10.1992 zu entnehmen.

Die Beseitigung der Schmutzabwässer hat durch den Anschluß der Verbandsanlagen an die Kläranlage der Stadt Landsberg a. Lech zu erfolgen. Die Rechtsverhältnisse über

diesen Anschluß hat der Zweckverband durch eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Landsberg a. Lech geregelt.

- (2) Der Zweckverband errichtet die Ortskanalisationen der Verbandsmitglieder gegen Erstattung der Kosten.

- (3) Der Verband überträgt nach erfolgter Erstellung und Abnahme der Ortskanalisationsanlagen (Abs. 2) diese dem jeweiligen Verbandsmitglied, das dann Betrieb und Unterhaltung mit Ausnahme der Geltendmachung eventueller Gewährleistungsansprüche alleinverantwortlich übernimmt.

- (4) Auf Antrag errichtet der Zweckverband gegen Erstattung der Kosten die Regenwasserkanalisation im Gebiet eines Verbandsmitgliedes. Der Verband überträgt nach erfolgter Erstellung und Abnahme der Regenwasserkanalisation diese dem jeweiligen Verbandsmitglied.

- (5) Der Zweckverband stellt die notwendigen Zuwendungsanträge für die

- a) Verbandsanlagen
- b) Ortskanalisationen
- c) Regenwasserkanalisationen.

- (6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Hoheitliche Befugnisse in Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 und 4 und das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, verbleiben bei den Gemeinden.

- (7) Die Einwohnergleichwerte werden auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Hofstetten	2.000
Pürgen	3.400
Schwifting	1.100
Thaining	1.100
Vilgertshofen	2.400

§ 5

Verbandsorgane

- (1) Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen von

- a) der Verbandsversammlung (§§ 6 - 10),
- b) dem Verbandsausschuß (§§ 11 - 14),
- c) dem Verbandsvorsitzenden (§§ 15 -16),
- d) dem Prüfungsausschuß (§ 25).

- (2) Für die Übernahme und Niederlegung eines Amtes in der Organschaft des Zweckverbandes gelten insbesondere die Bestimmungen des Art. 31 Abs. 2 und 3 KommZG.

- (3) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend. Die Höhe der

Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluß fest.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister vertreten.

Im Fall der Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreter können Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen (Art. 32 Abs. 2 KommZG).

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden in die Verbandsversammlung neben den ersten Bürgermeistern (Abs. 1) folgende weitere Vertreter (Verbandsräte):

Hofstetten	2 Verbandsräte
Pürgen	4 Verbandsräte
Schwifting	1 Verbandsrat
Thaining	1 Verbandsrat
Vilgertshofen	3 Verbandsräte

Die weiteren Vertreter (Verbandsräte) sind durch Beschluß des Gemeinderates zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Scheiden Verbandsräte, die durch Beschluß des Gemeinderates eines Verbandsmitgliedes bestellt wurden, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von

Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Verbandsratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muß ferner einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, oder wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(6) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Der Verbandsvorsitzende hat die Aufsichtsbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt Weilheim rechtzeitig von der Verbandsversammlung zu benachrichtigen. ⁴An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt der Geschäftsleiter, soweit einer bestellt wird, mit beratender Stimme teil. ⁵Andere Personen, wie z. B. Sachverständige, Kassenverwalter usw. können zu den Sitzungen beigezogen werden; ihnen kann der Verbandsvorsitzende das Wort erteilen.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte zur Sitzung erschienen sind und der beschlußmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen. Jeder Verbandsrat, auch der Verbandsvorsitzende, hat eine Stimme.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Verbandsräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand und Beschluß ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen gesetzlich oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(5) Die Verhandlungen -der Verbandsversammlung, insbesondere die Beschlüsse, sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) niederzuschreiben. Die

Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Erhebt die nächstfolgende Verbandsversammlung keine Einwendungen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

(6) Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse den Verbandsmitgliedern, der Rechtsaufsichtsbehörde und - soweit erforderlich - der zuständigen Fachbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 8 Absätze 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(2) § 8 Abs. 5 und 6 gelten für die Wahlergebnisse entsprechend.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuß selbständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten bleiben der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten und können, ausgenommen Nr. 12 und 13, weder auf den Verbandsausschuß noch auf den Verbandsvorsitzenden übertragen werden:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzung, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlußfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlußfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. der Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

9. der Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
10. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
11. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Verbindlichkeiten von mehr als € 10.000, -- entstehen,
12. die Vergabe von Einzelaufträgen über € 50.000, -- für die Dauer der Bauzeit, nach Abschluß der Baumaßnahmen über € 10.000, --
13. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken.

(3) Die Verbandsversammlung kann Zuständigkeiten nach Abs. 2 Nr. 12 und 13 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuß übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Verbandsversammlung ist berechtigt, Entscheidungen in Angelegenheiten an sich zu ziehen, für die nach dieser Satzung der Verbandsausschuß zuständig ist.

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß ist ein ständiger Ausschuß. Er setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden und den ersten Bürgermeistern der Verbandsmitglieder zusammen. Für die Vertretung gilt Art. 32 Abs. 2 KommZG entsprechend.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden hat das Recht, an den Ausschußsitzungen beratend teilzunehmen.

§ 12

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Zu den Ausschußsitzungen soll mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. In dringenden Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen und die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abgekürzt werden. Die Aufsichtsbehörde ist gleichzeitig zu verständigen.

(2) Der Verbandsausschuß muß auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, oder wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt, einberufen werden.

(3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Beschlußfassung in dem Verbandsausschuß gilt § 8 entsprechend.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß entscheidet in Angelegenheiten, die nach dieser Satzung weder der Verbandsversammlung (§ 10) noch dem Verbandsvorsitzenden (§ 16) vorbehalten sind

oder die ihm durch Einzelbeschluß der
Verbandsversammlung übertragen werden (§ 10 Abs. 3).

- (2) Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses gehören insbesondere:
1. die Überwachung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes;
 2. die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes;
 3. die Erteilung der allgemeinen Dienstanweisungen für die Dienstkräfte;
 4. die rechtsverbindliche Aufnahme von Einzeldarlehen bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag, soweit hierzu keine Einzelgenehmigung nach Art. 71 Abs. 4 GO erforderlich ist;
 5. die Stundung von Gebühren und Umlagen;
 6. die Vergabe von Einzelaufträgen von über € 5.000, - bis € 50.000, -- für die Dauer der Bauzeit, nach Abschluß der Baumaßnahmen von über € 5.000, -- bis € 10.000, --.

§ 15

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Bezirksversammlung aus ihrer Mitte gewählt (§ 9). Die Bezirksversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, oder wenn sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandmitgliedes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Bezirksversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Bezirksversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vergibt in eigener Zuständigkeit Einzelaufträge bis € 5.000,— , soweit sie für den laufenden Betrieb notwendig sind.
- (3) Durch besonderen Beschluß der Bezirksversammlung oder des Verbandsausschusses im Rahmen seiner Zuständigkeit, können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 17

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, ist der Zweckverband berechtigt, Dienstkräfte zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis, Angestellte und Arbeiter einzustellen, höher zu gruppieren und ihnen zu kündigen, kann die Bezirksversammlung dem Verbandsausschuß übertragen.
- (3) Die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (4) Die Bezirksversammlung bestellt zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden einen Geschäftsleiter und zur Führung der Kassengeschäfte des Verbandes einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter.

§ 18

Willenserklärungen und Zeichnungsbefugnis

Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 19

Wirtschafts- und Haushaltsführung

Soweit das KommZG nicht etwas anderes vorschreibt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die entsprechenden Vorschriften für Gemeinden.

§ 20

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende hat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres den vom Verbandsausschuß aufgestellten Entwurf der Haushaltssatzung der Bezirksversammlung ZUT Beschlußfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, mindestens einen Monat vor der Bezirksversammlung, in der die Haushaltsberatung erfolgt, den Verbandmitgliedern bekanntzugeben.

§ 21

Deckung des Aufwandes

- (1) Der Verband darf keinen Gewinn erzielen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts.
- (2) Der Verband erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Betriebskostenumlage (§ 22), eine Schuldendienstumlage (§ 23) und eine Investitionsumlage (§ 24), die alljährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und die mit Ausnahme der Investitionsumlage, deren Fälligkeit in der Haushaltssatzung bestimmt wird, in Vierteljahresraten fällig werden.
- (3) Übersteigen die vom Verband erhobenen Umlagen den Bedarf, so ist der Mehrbetrag am Ende des Haushaltsjahres den Verbandmitgliedern im Verhältnis der geleisteten Umlage zurückzuerstatten.

§ 22

Betriebskostenumlage

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder je zur Hälfte nach dem Verhältnis der zum 30.06. des vorangegangenen Haushaltsjahres an die Verbandsanlagen angeschlossenen Einwohner und der Abwassermenge umgelegt, die der Berechnung der Entwässerungsgebühren in den Mitgliedsgemeinden zuletzt zugrunde gelegt wurden.

(2) Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne des Abs. 1 gehören mit Ausnahme der in § 23 angeführten Ausgaben alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, sowie die Zuführung des Verwaltungshaushalt- an den Vermögenshaushalt, soweit sie der Ansammlung der Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 KommHV –Kameralistik dient.

(3) Bis zum 31. 12. des Kalenderjahres, in dem erstmals Abwasser in die Verbandsanlagen eingeleitet wird, wird der laufende Finanzbedarf i.S. Abs. 1 nach dem Verhältnis der Einwohnerwerte (§ 4 Abs. 7) auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(4) Für die Festlegung und Berechnung der Entwässerungsgebühren in den Mitgliedsgemeinden gilt folgendes:

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, in ihren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung hinsichtlich der Gebühregrundlagen, des Gebührenmaßstabes, der Ermittlung des Gebührenmaßstabes, der Festlegung von Gebührenzuschlägen und -abschlägen und des Abrechnungszeitraumes der Entwässerungsgebühren gleiche Bestimmungen zu erlassen. Die Mitgliedsgemeinden haben sich dabei an den Vorschlag der Verbandsversammlung zu halten.

§ 23

Schuldendienstumlage

Für den Zinsdienst und die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt zur Deckung der Tilgung von Krediten, erhebt der Zweckverband eine Schuldendienstumlage nach dem Verhältnis der zum 30.06. des vorangegangenen Haushaltsjahres an die Verbandsanlagen angeschlossenen Einwohner der jeweiligen Mitgliedsgemeinde).

§ 24

Investitionsumlage

(1) Für den durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 20 KommHV-Kameralistik erhebt der Zweckverband eine Investitionsumlage nach dem Verhältnis der zum 30.06. des vorangegangenen Haushaltsjahres an die Verbandsanlagen angeschlossenen Einwohner der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

(2) Investitionskostenbeiträge für die Erweiterung der Kläranlage aufgrund der Erhöhung der Einwohnerwerte nach § 8 der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Landsberg a. Lech und dem Zweckverband vom 21.09.92/27.10.92 werden dem Zweckverband von der Gemeinde Vilgertshofen erstattet.

§ 25

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Abs. 2) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

(2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres von einem Prüfungsausschuß durchzuführen. Dieser Ausschuß besteht aus 4 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt werden. Außerdem bestimmt die Verbandsversammlung ein Ausschußmitglied zum Vorsitzenden dieses Ausschusses. §§ 12 und 13 dieser Verbandssatzung gelten entsprechend.

(3) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Nach Abschluß der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

§ 26

Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluß, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Beschlußfassung über den Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende zulässig.

(2) Ohne Rücksicht auf Absatz 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen (außerordentliche Kündigung). Die übrigen Beteiligten haben dann innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluß und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 27

Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 28

Abwicklung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne daß seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte

abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(4) Findet eine Abwicklung statt, haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verteilungsschlüssel der Einwohnergleichwerte (§ 4 Abs. 7) im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

(5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt.

§ 29

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Landsberg a. Lech.

(2) Bei Bekanntmachungen größeren Umfangs kann die Veröffentlichung im Amtsblatt ersetzt werden durch eine Bekanntmachung, wo und wann der Wortlaut der Bekanntmachung zu Einsicht aufliegt.

(3) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Landsberg a. Lech amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hinweisen.

§ 30

Sonstiges

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Pürgen, den 22 JAN. 1993

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg a. Lech in Kraft. *

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10.08.1983 (LKrs ABI 1983 S. 99), geändert durch die Satzung vom 05.09.1990 (LKrs ABI 1991 S. 28) außer Kraft.

(gez.)
Niedermeyer
Verbandsvorsitzender

* Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 22.01.1993, in der vorliegenden Fassung in Kraft seit 01.01.2022